

Original

Satzung der Gemeinde Haundorf über die Zulässigkeit von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl S. 408) geändert, in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) geändert, erlässt die Gemeinde Haundorf folgende Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfreien und verfahrensfreien ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Gemeindegebiet der Gemeinde Haundorf samt Ortsteilen.

§ 2 – Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 8 BayBO.

Diese Anforderungen werden nicht erfüllt,

1. wenn Werbeanlagen das Straßen- und Ortsbild, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume der Hauptzufahrten in die Gemeinde bzw. Ortsteile oder ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen oder Straßenraumbegrünungen, erheblich beeinträchtigen,
2. wenn Werbeanlagen an Ortsrändern in die freie Landschaft hineinwirken,
3. bei störender Häufung gleicher, verschiedener oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen.

(2) Die Errichtung von Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden (Fremdwerbung), ist bis zu einer Ansichtsfläche von maximal 2 m² zulässig. Die Werbeanlagen dürfen be- und hinterleuchtet werden, soweit dadurch keine Lichtzeichenanlagen beeinträchtigt werden. Die Höhe von Werbeanlagen wird auf

maximal 3 m, ausgehend von der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Straße (Fahrbahnrand) beschränkt.

(3) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen in bebauten Gebieten ist nur grundstücksbezogen zulässig. Ausgenommen sind unbeleuchtete Namens-, Firmen- und Hinweisschilder, die eine Größe von höchstens 0,5 m² aufweisen.

(4) Das Anbringen von Werbeschildern, -beschriftungen und -anlagen ist nur an der straßenseitigen Fassade im Bereich zwischen Brüstungshöhe Obergeschoss und den Erdgeschossfensteröffnungen sowie auf Fassadenflächen im Bereich zwischen den Erdgeschossfenstern zulässig, soweit die tragenden Fassadenelemente in ihrer Struktur sichtbar erhalten bleiben.

(5) Die Werbeanlagen sind mittig über den Eingangsbereich zu setzen, bei mehrgliedrigen Schaufensteröffnungen müssen die Werbeanlagen mittig zentriert werden. Die horizontale Abwicklung darf die Hälfte der Fassadenlänge nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Werbeanlagen darf maximal die Hälfte der Höhe zwischen Brüstungshöhe Obergeschoss und den Erdgeschossfensteröffnungen betragen. Das Anbringen von Werbeanlagen auf sonstigen Fassadenseiten kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(7) Durch den Einsatz von Lichtwerbung darf ein Gebäude oder ein ganzer Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.

(8) Blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame ist unzulässig.

§ 3 – Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4 – Begriffsbestimmungen

Für die verwendeten Begrifflichkeiten sind die Definitionen nach der Bayerischen Bauordnung maßgebend.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine dieser Satzung widersprechende Werbeanlage errichtet.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gunzenhausen, 31.07.2020
Gemeinde Haundorf



C. Beierlein
Erster Bürgermeister

